

Anlage 1

Stellungnahme

zu energiepolitischen Aussagen

Sowohl der Ausbau erneuerbarer Energien als auch die notwendige Erneuerung der konventionellen Kraftwerke wird durch die Vorgaben der Landesplanung und ihre aus § 4 Abs. 1 ROG folgende Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen der Gemeinden gestaltet. Im Zusammenhang mit dem Kraftwerksneubauprojekt in Datteln trat zutage, dass nicht hinreichend bestimmbarere Regelungsinhalte von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 ROG) sowie politische Aussagen in Raumordnungsplänen ohne hinreichenden Bezug zu raumordnerischen Zielstellungen zu Rechtsunsicherheiten führen.

Der Entwurf zum LEP Thüringen enthält unter Punkt 5. (ab S. 70 des Entwurftextes) Ausführungen, die für die Planungs- und Investitionssicherheit von Energieversorgungsunternehmen relevant sind. Vor diesem Hintergrund sind folgende raumordnerischen Festlegungen kritisch zu betrachten:

1.

Unter Punkt 5.1 schreibt der LEP als Leitvorstellung die Verringerung der Emission von Treibhausgasen sowie die Bewältigung der Folgen des Klimawandels fest. Damit werden allgemeine klimapolitische Zielstellungen genannt. Aus Sicht des BDEW handelt es sich hierbei nicht um raumordnungsrechtliche Inhalte, da der globale Klimaschutz nicht vom Schutzzweck des Raumordnungsrechts umfasst ist. Ziele des Klimaschutzes werden mithilfe anderer Instrumentarien zweckmäßigerweise verfolgt, z.B. Emissionszertifikatehandel etc. Der LEP sollte die *räumlichen* Voraussetzungen für Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, wie den Ausbau der erneuerbaren Energien, Ressourceneffizienz und die Erneuerung des konventionellen Kraftwerksparks, schaffen.

2.

Unter Punkt 5.1.3 werden im Rahmen eines Grundsatzes der Raumordnung Regionen Thüringens mit ihren klimatischen Besonderheiten genannt, deren Betroffenheit bei Abwägungen im Hinblick auf raumbedeutsame Nutzungen besonders zu berücksichtigen ist. Aus der Begründung ergibt sich, dass auf diese Weise durch den Klimawandel besonders betroffene Gebiete geschont werden müssen. Hier soll allgemein dem Klimaschutz gedient werden. Hinreichend bestimmte Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen werden hingegen nicht statuiert. Dies ist jedoch der Zweck der Raumordnung.

3.

Unter Punkt 5.2 wird als Leitvorstellung festgelegt, dass die Energieversorgung in Thüringen auf einem ausgewogenen Energiemix mit einem Vorrang für erneuerbare Energien basieren soll. Erneuerbare Energien sollen dabei verstärkt und vorrangig erschlossen und genutzt werden. Dies unterstützt der BDEW grundsätzlich.

Auch die unter den Punkten 5.2.1 und 5.2.2 genannten Grundsätze der Raumordnung konzentrieren sich ausschließlich auf die erneuerbaren Energien. Danach soll bei nachfolgenden Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Nutzungen Maßnahmen und Planungen zum Ausbau endogener, erneuerbarer Energiepotenziale besonderes Gewicht beigemessen werden.

Kritisch zu bemerken ist hierbei, dass sowohl in der Leitvorstellung, den Ausführungen zum Hintergrund und in den Grundsätzen die Notwendigkeit der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern nicht erwähnt wird. Vielmehr wird dargelegt, dass auf fossile Erzeugungsarten wegen der brennstoffabhängigen variablen Kosten nicht zur Deckung der Energienachfrage zurückgegriffen werden müsse (S. 77 des Entwurftextes). Auch im Zuge der Energiewende ist zur Wahrung der Versorgungssicherheit die Nutzung von fossilen Brennstoffen wichtig, so dass auch diese Energieträger in den LEP aufgenommen werden sollten. Gerade die aus der Errichtung und dem Betrieb solcher konventionellen Kraftwerke resultierenden Raumnutzungskonflikte sollten durch Vorgaben für die Planung frühzeitig aufgefangen werden.

4.

Unter Punkt 5.2.4 beinhaltet der LEP-Entwurf ein Ziel der Raumordnung. Dies ist eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgabe mit einer abschließend abgewogenen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Das Ziel legt fest, dass bis zum Jahre 2020 der Anteil erneuerbarer Energien in Thüringen auf 30 % am Gesamtenergieverbrauch zu steigern ist. Aus Sicht des BDEW bleibt aber unklar, welche Folgen sich aus dieser politischen Festlegung auf die Raumordnung ergeben. Die Festlegung einer solchen Zielstellung erscheint, obwohl es sich um eine raumordnerisch verbindliche Vorgabe handelt, als nicht hinreichend bestimmt in ihrer Ausrichtung auf die Entwicklung und Ordnung des Raumes. Zumindest als Ziel der Raumordnung ist diese Festlegung ungeeignet.

5.

Der BDEW kritisiert die Vorgaben für die Träger der Regionalplanung, die für die Planung von Windenergieanlagen unter den Punkten 5.2.10 und 5.2.11 vorgesehen sind. Unter Punkt 5.2.10 wird als Vorgabe für die Regionalplanung festgelegt, dass dort Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen sind, die zugleich Eignungsgebiete darstellen. Damit wird jedoch vorgegeben, dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle ausgeschlossen wird. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit von Höhenbeschränkungen der Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung erklärt. Eine Festlegung findet üblicherweise auf der Ebene der Regionalpläne statt, so dass die Aufnahme im LEP jedenfalls als ungewöhnlich anzusehen ist.

Die Vorgabe für die Träger der Regionalplanung unter Punkt 5.2.11, dass Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ unter der Bedingung bestimmt werden sollen, dass diese Gebiete nur bei vorherigem bzw. gleichzeitigem Abbau von Anlagen außerhalb der Vorranggebiete in Anspruch genommen werden können, erscheint fragwürdig. Repowering ist ein gängiges planerisches Instrument. Auch aus § 249 Abs. 2 BauGB geht dies hervor. Hier findet sich auch die Maßgabe, dass der Rückbau nach Errichtung der neuen Windenergieanlage innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen ist. Eine Vorgabe für die Regionalplanung, einen vorherigen oder gleichzeitigen Rückbau von Altanlagen festzulegen, beschränkt die Windenergieanlagenbetreiber in höherem Maße als dies auf Ebene der Bauleitplanung durch den Gesetzgeber vorgesehen ist. Dies sollte im Sinne der Einheitlichkeit im LEP entsprechend geändert werden. Ebenso einschränkend ist die Festlegung, dass die abzubauenen Anlagen sich außerhalb der Vorranggebiete befinden müssen. Die Formulierung sollte – wie § 249 Abs. 2 BauGB vorsieht – einen Rückbau von Altanlagen auch innerhalb der Gebiete ermöglichen.